



FFG

Instrument: C9 Strukturaufbau-Studio

**Leitfaden für die 5. Ausschreibung
Research Studios Austria (RSA)**

Version 1.1

Gültig ab 13. Mai 2016





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2 AUSSCHREIBUNGSZIELE	7
3 THEMATISCHE AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	7
4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	7
4.1 Was sind Research Studios?	7
4.1.1 Was sind Verwertungsstudios?	9
4.1.2 Was sind Diversifizierungsstudios?	10
4.2 Welche Vorgaben gibt es für die Ablaufplanung eines Studios?	11
4.2.1 Phase 1: Projektjahre 1+2	12
4.2.2 Phase 2: Projektjahre 3+4	12
4.3 Welche Unterstützung wird vom Studioträger erwartet?.....	13
4.4 Wer kann eine Förderung erhalten?	14
4.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?.....	15
4.6 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	16
4.7 Wie hoch ist die Förderung?	16
4.8 Welche Kosten sind förderbar?.....	17
4.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	18
4.10 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	18
4.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	21
4.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	22
4.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	22
5 BEGLEITMASSNAHME	22
6 DIE EINREICHUNG	23
6.1 Wie verläuft die Einreichung?	23
6.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	24
7 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	25
7.1 Wie erfolgt die Formalprüfung?.....	25
7.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	25
7.2.1 Fachgutachten	25
7.2.2 Schriftliche Vorbewertung, Hearings und Sitzung des Bewertungsgremiums	25
7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	26
8 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	26
8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	26
8.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?	26
8.3 Nach welchem Schema werden Förderungsraten ausgezahlt?	27
8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?.....	27
8.5 Wie laufen die Zwischenevaluierungen ab?	28
8.5.1 Welche Dokumente sind für die Zwischenevaluierung notwendig?	28
8.5.2 Ablauf der Zwischenevaluierung	29
8.5.3 Ergebnis der Zwischenevaluierung (STOP-or-GO-Entscheidung)	30
8.6 Unter welchen Bedingungen kann von einem Projekterfolg gesprochen werden?	30
8.6.1 Verwertungsstudios mit Gründungs-, Transfer und Kapitalziel	31
8.6.2 Verwertungsstudios mit Finanzierungsziel	31
8.6.3 Diversifizierungsstudios mit Auftragsforschungsziel	32
8.7 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	33

8.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	34
8.9	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	34
9	RECHTSGRUNDLAGEN	35
10	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht	5
Tabelle 2: Studiokerntätigkeiten	8
Tabelle 3: Technology Readiness Levels.....	8
Tabelle 4: Projektstruktur und -ablauf eines RSA-Studios.....	13
Tabelle 5: Kriterienset, Punkte und Schwellenwerte	18
Tabelle 6: Übersicht Ausschreibungsdokumente	21
Tabelle 7: Anteil der Fördermittel, die bei der jeweiligen Rate max. ausbezahlt werden.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Maximal planbare Bundesförderung vs. maximale Ratenzahlung	12
-------------------------------------------------------------------------------	----

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie ein RSA-Strukturaufbau-Studio einreichen wollen. Hier erfahren Sie,

- welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden,
- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft sowie
- das Budget und die Einreichfristen.

Research Studios Austria (RSA) ist eine Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW). Das Programm fördert die **Generierung innovativer prototypischer Entwicklungen auf Basis aktueller Grundlagenerkenntnisse**. Research Studios können entweder als Verwertungs- oder als Diversifizierungsstudios beantragt werden.

In **Verwertungsstudios** werden innovative prototypische Entwicklungen unmittelbar generiert und einer Verwertung zugeführt. In **Diversifizierungsstudios** wird auf Basis aktueller Grundlagenerkenntnisse neue anwendungsorientierte F&E-Kompetenz aufgebaut und durch Auftragsforschung in die Wirtschaft transferiert. Ziel der Auftragsforschung ist die Generierung prototypischer Entwicklungen bei Auftrag gebenden Unternehmen aus der Wirtschaft.

Damit trägt es zur Intensivierung der Kooperation zwischen der österreichischen Wissenschaft und Wirtschaft bei. Alle Details zum Programm finden Sie unter <http://www.ffg.at/rsa>.

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht

Instrument	C9 Strukturaufbau Studio
Kurzbeschreibung	Ein förderbares Vorhaben im Sinne dieses Programms ist die Formierung und der Betrieb einer abgegrenzten Forschungseinheit ("Research Studio"; eine Gruppe von ForscherInnen , von denen die Mehrheit vorrangig im Studio tätig ist), die in die Organisationsstruktur eines Studioträgers eingebettet ist und von diesem infrastrukturelle, administrative und andere institutionalisierte Dienstleistungen (z.B. IPR, EDV, Räumlichkeiten, Labors, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Beschaffung, Gründungssupport, Kooperationservice, etc.) beziehen kann. Hierdurch kann sich die Forschungseinheit auf die Studiokerntätigkeiten (RSA-Anwendungsforschung, Generierung prototypischer Entwicklungen, Auftragsforschung, Verwertung der Studioergebnisse) konzentrieren und eine hohe Effizienz bei der Anwendungsforschung und der Generierung prototypischer Entwicklungen erreichen.
Im Web	http://www.ffg.at/rsa
Eckdaten	
FörderungswerberInnen	<p>Studioträger (Haupt- bzw. Partnerantragsteller) können folgende Einrichtungen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neugegründete Unternehmen (KMU) • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Universitäten ○ Fachhochschulen oder deren Transferstellen ○ außeruniversitäre Forschungseinrichtungen • andere Unternehmen jeder Rechtsform ausschließlich als Partnerantragsteller
Art der Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelantragsstellung oder • Konsortien aus max. 3 Partnern
Laufzeit in Jahren	4 Jahre; spätester Startzeitpunkt: 01.09.2017
Sprache	Deutsch oder Englisch
Förderungshöhe	max. EUR 1,3 Mio.
Förderungsquote	Die Förderung der einzelnen PartnerInnen ist abhängig vom jeweiligen Organisationstyp: <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: max. 70% • Kleine Unternehmen (KU): max. 60% • Mittlere Unternehmen (MU): max. 50% • Große Unternehmen (GU): max. 35%
Gesamtkosten	mind. EUR 400.000,-
Geldgeber	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF)
Budget gesamt	EUR 10,35 Mio.

Förderbare Kosten	<p>Details unter https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden Version 2.0</p> <p>Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Projektmanagement: Die Kosten für Projektmanagement dürfen maximal 10% der Gesamtkosten des Projekts betragen. • Drittkosten: Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30% der Gesamtkosten des Projekts betragen. Studioträger dürfen nicht gleichzeitig Dritteleister sein. • Reisekosten: Insgesamt dürfen die Reisekosten nicht mehr als 2,5% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts betragen. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Reisekosten beantragt werden. • Es sind ausschließlich Kosten für RSA-Anwendungsforschung und die Generierung prototypischer Entwicklungen förderbar. Alle anderen Kosten (Akquisition und Umsetzung von Folgeprojekten, Verwertungstätigkeiten etc.) sind NICHT förderbar.
Einreichfristen & Termine	<ul style="list-style-type: none"> • Deadline 1: 29.07.2016, 12:00 Uhr MESZ Einreichung der Kurzdarstellung im eCall (Daten für FachgutachterInnensuche); gilt nur für den/die HauptantragstellerIn und nicht für allfällige PartnerantragstellerInnen. • Deadline 2: 30.09.2016, 12:00 Uhr MESZ Einreichschluss für Vollantrag im eCall • Sitzung des Bewertungsgremiums voraussichtlich 20.-24.02.2017
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement: Mag. Nora Nikolov, T: (0)5 7755 – 2408, E: nora.nikolov@ffg.at</p> <p>Mag. Markus Pröll-Schobel, T: (0)5 7755 – 2407, E: markus.proell-schobel@ffg.at</p> <p>Mag. Dr. Ulrich Schoisswohl, T: (0)5 7755 – 2406, E: ulrich.schoisswohl@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Martina Amon, T: (0)5 7755 – 6081, E: martina.amon@ffg.at</p> <p>Mag. Christian Barnet, T: (0)5 7755 – 6079 E: christian.barnet@ffg.at</p>

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

2 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Die Zielsetzungen des Programms Research Studios Austria (RSA) sind:

- **Stimulierung der Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierten akademischen Forschung** an österreichischen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
- Aus- und Aufbau von **Anwendungsforschungskompetenz und -kapazität** bei österreichischen Unternehmen
- **Verbesserung des Transfers von anwendungsorientiert aufbereitetem Grundlagenwissen und Know-how** in die Wirtschaft über die **Abwicklung von Auftragsforschungsprojekten** oder durch **Generierung prototypischer Entwicklungen**

Durch den raschen und effizienten Rückgriff auf bestehendes Grundlagenwissen und dessen zielgerichteten Transfer in die Wirtschaft, der in Form von prototypischen Entwicklungen Gestalt annimmt, soll der Wirtschafts- und Innovationsstandort Österreich im globalen Wettbewerb nachhaltig gestärkt werden.

3 THEMATISCHE AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Im Rahmen der fünften Ausschreibung sind **ausschließlich** Einreichungen zu folgenden Themenschwerpunkten möglich:

- Informations- und Kommunikationstechnologie für Industrie 4.0
- Energie- und Umwelttechnologie
- Biotechnologie

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind Research Studios?

Unter einem **Research Studio** versteht man eine **kleine klar abgegrenzte Forschungseinheit** (eine Gruppe von ForscherInnen, von denen die Mehrheit vorrangig im Studio tätig ist), die in die Organisationsstruktur eines bestehenden Studioträgers eingebettet ist und von diesem infrastrukturelle, administrative und andere institutionalisierte Dienstleistungen (z.B. IPR, EDV, Räumlichkeiten, Labors, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Beschaffung, Gründungssupport, Kooperationservice, etc.) bezieht.

Motivation für die Einbettung in einen bestehenden Studioträger ist es sicherzustellen, dass sich das Research Studio auf die **Studiokerntätigkeiten** (geförderte RSA-Anwendungsforschung und nicht-geförderte Verwertungstätigkeit) konzentrieren und eine hohe Effizienz bei der Forschungsdurchführung erreichen kann.

Ein Research Studio kann entweder als **Verwertungsstudio** oder als **Diversifizierungsstudio** eingereicht werden. Was unter den Studiokerntätigkeiten verstanden wird, ist abhängig vom Studiotyp und gliedert sich, wie in Tabelle 2 zu sehen.

Tabelle 2: Studiokerntätigkeiten

Verwertungsstudio	RSA-Anwendungsforschung [Kosten förderbar]	Generierung einer prototypischen Entwicklung auf Basis bestehender Grundlagenerkenntnisse (Details siehe Kap. 4.1.1)
	Verwertungstätigkeit [Kosten NICHT förderbar]	Gründung eines Spin-Off-Unternehmens inkl. Technologietransfer und Kapitaleingabe oder Sicherstellung einer Finanzierungsgrundlage für die Weiterführung der im Studio generierten prototypischen Entwicklung (Details siehe Kap. 4.1.1)
Diversifizierungsstudio	RSA-Anwendungsforschung [Kosten förderbar]	Aufbau von anwendungsorientierter Auftragsforschungs-kompetenz durch gezielte Anwendungsforschung (Details siehe Kap. 4.1.2)
	Verwertungstätigkeit [Kosten NICHT förderbar]	Auftragsforschung mit dem Ziel prototypische Entwicklungen bei den Auftrag gebenden Unternehmen anzustoßen (Details siehe Kap. 4.1.2)

Was ist RSA-Anwendungsforschung?

Unter RSA-Anwendungsforschung versteht man eine Kombination aus Anwendungsforschung (TRL1-3) und stark anwendungsorientierter Forschung (TRL3-6) entsprechend der in HORIZON 2020 genutzten Definition¹.

Es handelt sich also um eine spezifische Form der Forschungstätigkeit, bei der aktuelle grundlagennahe Forschungsergebnisse² durch den/die Studioträger soweit anwendungsorientiert weiterentwickelt werden, dass in weiterer Folge für die Wirtschaft nutzbare Ergebnisse erzielt werden können.

Tabelle 3: Technology Readiness Levels

TRL1	Beobachtung und Beschreibung des Funktionsprinzips
TRL2	Beschreibung des technologischen bzw. prototypischen Konzepts
TRL3	Experimenteller Nachweis der Funktionstüchtigkeit einer Technologie bzw. prototypischen Entwicklung ("experimental proof of concept")
TRL4	Validierung der Technologie bzw. prototypischen Entwicklung im Labor
TRL5	Validierung der Technologie bzw. prototypischen Entwicklung unter den tatsächlich relevanten Einsatzbedingungen
TRL6	Demonstration der Technologie bzw. prototypischen Entwicklung unter den tatsächlich relevanten Einsatzbedingungen
TRL7	Demonstration der Technologie bzw. prototypischen Entwicklung im Einsatz
TRL8	Qualifiziertes System mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich
TRL9	Qualifiziertes System mit Nachweis des erfolgreichen Einsatzes

Die in einem Research Studio anfallenden Tätigkeiten gehen also über Forschung und Entwicklung hinaus. Das erklärte Ziel eines Research Studios besteht darin nicht nur prototypische Entwicklungen (Prozess-, Produktinnovationen, etc.) bzw. Auftragsforschungs-kompetenzen zu generieren, sondern **darüber hinaus** mit diesen auch einen Markt zu erreichen.

¹ http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2014_2015/annexes/h2020-wp1415-annex-g-trl_en.pdf

² In der Praxis stammt derartige Wissen vorrangig aus der akademischen Forschung.

Bei dieser nicht-geförderten Verwertungstätigkeit werden die Research Studios durch gezielte Innovationsbegleitmaßnahmen unterstützt.

Der Erfolg eines Research Studios wird unter anderem daran gemessen, wie erfolgreich der jeweilige Markt erreicht wurde (Details siehe Kap. 8.6).

4.1.1 Was sind Verwertungsstudios?

Verwertungsstudios beschäftigen sich mit der Realisierung einer konkreten prototypischen Entwicklung und deren Transfer in ein vom Studio zu gründendes Spin-Off Unternehmen **ODER** mit der Sicherstellung einer Finanzierungsgrundlage für die Weiterführung bzw. Verwertung der im Studio generierten prototypischen Entwicklung.

Technisch-wissenschaftliche Zielsetzungen [RSA-Anwendungsforschung - Kosten förderbar]

Im Rahmen eines Verwertungsstudios ist eine auf aktuellen Grundlagenkenntnissen aufsetzende Entwicklungsidee innerhalb von 48 Monaten von der Beobachtung und Beschreibung des Funktionsprinzips (TRL1) mindestens bis zur Validierung der prototypischen Entwicklung (TRL4-5), jedoch nicht weiter als bis zur Demonstration (TRL6) derselben in der tatsächlich relevanten Einsatzumgebung zu führen³.

Verwertungsstudios fungieren hierbei gewissermaßen als *Fast Lane* für auf Grundlagenkenntnissen aufsetzende prototypische Entwicklungen.

Die Förderung dieser Tätigkeiten endet jedenfalls mit dem Transfer der generierten prototypischen Entwicklung in ein Spin-Off Unternehmen oder der Fortsetzung des Entwicklungsprozesses über alternative Finanzierungsmöglichkeiten (Details siehe Kapitel 8.6.2).

Umzusetzende Verwertungstätigkeit [Kosten NICHT förderbar]

Folgende Verwertungstätigkeiten sind im Rahmen eines Verwertungsstudios umzusetzen:

✓ **Verwertungsweg 1: „Spin-Off-Gründung“ [für alle FörderungswerberInnen]**

Dieser Verwertungsweg steht allen Studioträgern offen, die sich für die Abwicklung eines Verwertungsstudios entscheiden.

Ziel dieses Verwertungswegs ist (1) die **Realisierung einer nachhaltigen Spin-Off-Gründung (= Gründungsziel)** bis spätestens zum Ende des 3. Förderungsjahres sowie (2) ein **erfolgreicher Transfer der prototypischen Entwicklung (= Transferziel)** in selbigen bis spätestens zum Projektende. (3) ist bis Projektende ein **Grundkapital (= Kapitalziel; mind. 20% der genehmigten Projektkosten des Studios)** für den ausgegründeten Spin-Off sicherzustellen. Andernfalls gilt das Vorhaben nicht als erfolgreich.

Das Programm RSA ist bestrebt, nachhaltige Spin-Off-Gründungen in möglichst kurzer Zeit zu realisieren. Um den Zeitraum zur Gründung möglichst kurz zu halten, werden die Studiotteams im Vorfeld der Gründung durch eine das Programm **flankierende Begleitmaßnahme** unterstützt (vgl. Kapitel 5). Mit Ende des zweiten Förderungsjahrs wird darüber hinaus im Rahmen der Zwischenevaluierung ein **unterstützendes Spin-Off-Hearing** durchgeführt (vgl. Kapitel 8.5.2).

³ Das Programm RSA beschränkt sich mit der Errichtung von Verwertungsstudios somit auf die Förderung jener Entwicklungsideen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb von 48 Monaten zumindest ins Stadium einer erfolgreichen Validierung geführt werden können.

Worin besteht der Vorteil einer raschen Gründung?

Rasche Gründungen profitieren von der Möglichkeit, den neugegründeten Spin-Off – im Zeitraum zwischen der Unternehmensgründung und der Übertragung der im Verwertungsstudio generierten Rechte – als Konsortialpartner ins Projekt aufzunehmen. Sollte sich das Gründungsteam des Spin-Offs für eine solche Vorgehensweise entscheiden, ist im Rahmen des Spin-Off-Hearings in Abstimmung mit dem Evaluierungsteam zu klären, welcher Anteil der verbleibenden Fördermittel an den Spin-Off zu übertragen ist und welche Arbeiten bis zur Übertragung der Rechte von den Projektpartnern noch durchzuführen sind. Die Zusammenarbeit ist jedenfalls im Rahmen eines Konsortialvertrags zu regeln.

✓ **Verwertungsweg 2: „Finanzierungsziel“ [nur für neugegründete Unternehmen (KMU)]**

Dieser Verwertungsweg steht ausschließlich neugegründeten (forschenden) Unternehmen (KMU) offen, die sich für die Abwicklung eines Verwertungsstudios entscheiden.

Das Ziel dieses Verwertungswegs besteht in der Sicherstellung einer **zusätzlichen finanziellen Grundlage** für die Weiterführung bzw. Verwertung der im Studio generierten prototypischen Entwicklung über die Studiolaufzeit hinaus.

Diese finanzielle Grundlage kann dabei in Form von öffentlichen Förderungen (aws, FFG, etc.), Investitionen in das neugegründete Unternehmen (in Form von direkten Kapitaleingaben) oder einem Mix aus beidem Gestalt annehmen. Jedenfalls ist bis zum Ende der Studiolaufzeit ein zusätzliche Finanzierung **in Höhe von 30% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts (= Finanzierungsziel)** nachzuweisen. Andernfalls gilt das Vorhaben nicht als erfolgreich.

Das Studioteam wird zur Erreichung des Finanzierungsziels durch eine das Programm **flankierende Begleitmaßnahme** unterstützt (vgl. Kapitel 5). Mit Ende des zweiten Förderungsjahrs wird darüber hinaus im Rahmen der Zwischenevaluierung die Erreichung des Finanzierungsziels evaluiert (vgl. Kapitel 8.5.2).

Die für die Verwertung notwendigen Tätigkeiten (= **nicht geförderten Verwertungstätigkeit**) sind zusätzlich zur geförderten RSA-Anwendungsforschung zu erbringen. Für diese Tätigkeiten kann im Rahmen des Programms RSA **KEINE Förderung** durch die FFG erfolgen.

Bereits bei Antragstellung ist einer dieser Verwertungswege zu wählen. Die Maßnahmen zur Realisierung des gewählten Verwertungswegs sind im Förderungsansuchen entsprechend den Vorgaben des Antragsformulars darzustellen. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche (Verwertungs-)Unterstützung der/die Studioträger dem Studio garantiert/garantieren.

4.1.2 Was sind Diversifizierungsstudios?

Diversifizierungsstudios beschäftigen sich mit dem Aufbau von anwendungsorientierter Auftragsforschungscompetenz und deren Transfer in die Wirtschaft durch Auftragsforschung. Ziel der Auftragsforschungstätigkeit ist die Generierung prototypischer Entwicklungen in den Auftrag gebenden Unternehmen aus der Wirtschaft.

Technisch-wissenschaftliche Zielsetzungen [RSA-Anwendungsforschung - Kosten förderbar]

Im Rahmen eines Diversifizierungsstudios sind Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung durch gezielte und systematische Anwendungsforschung und stark anwendungsorientierte Forschung in neuartige anwendungsorientierte Auftragsforschungs-competenz überzuführen.

Die im Studio betriebene Forschungstätigkeit setzt klassischerweise bei der Beobachtung und Beschreibung der Funktionsprinzipien (TRL1) mehrerer möglicher prototypischer Entwicklungen an und führt eine Auswahl dieser prototypischen Entwicklungen bis max. zur Validierung im Labor (TRL4-5). Ziel dieser Forschungstätigkeit ist es, ein breites Verständnis für Potentiale und Anwendungsmöglichkeiten der so generierten Auftragsforschungskompetenz zu gewinnen und diese in ersten experimentellen Machbarkeitsnachweisen und Laborprototypen Gestalt annehmen zu lassen.

In der Folge soll die so generierte Forschungs- und Entwicklungskompetenz durch die Abwicklung von Auftragsforschung für die Wirtschaft neuartige prototypische Entwicklungen bei den Auftrag gebenden Unternehmen anstoßen.

Umzusetzende Verwertungstätigkeit [Kosten NICHT förderbar]

Ziel der Verwertungstätigkeit eines Diversifizierungsstudios besteht in **Anbahnung, Akquise und Abwicklung von Auftragsforschungsprojekten**.

Der Zweck der Auftragsforschungstätigkeit besteht im Transfer des im Studio generierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungs-Know-hows zu Auftrag gebenden Unternehmen. Durch die Abwicklung von Auftragsforschungsprojekten sollen dabei **neuartige prototypische Entwicklungen und Innovationen** direkt bei den Auftrag gebenden Unternehmen generiert bzw. ermöglicht werden. Aktuelle Grundlagenerkenntnisse und –ergebnisse sollen so raschen Eingang in die österreichische Wirtschaft finden.

Ein Projekterfolg im Sinne des Programms RSA ist gegeben, wenn bis Ende der Studiolaufzeit Verträge über Auftragsforschungsprojekte mit einem Gesamtvolumen in Höhe **von 30% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts (= Auftragsforschungsziel)** vorliegen. Andernfalls gilt das Vorhaben nicht als erfolgreich.

Potentielle Auftragsforschungsprojekte können der FFG laufend bis Ende der Studiolaufzeit vorgelegt werden. Die FFG entscheidet in der Folge, ob ein Auftragsforschungsprojekt anerkannt werden kann oder nicht. Damit ein Auftragsforschungsprojekt anerkannt werden kann, muss es die in Kapitel 8.6.3 festgelegten Kriterien erfüllen.

Das Studioteam wird zur Erreichung des Auftragsforschungsziels durch eine das Programm **flankierende Begleitmaßnahme** unterstützt (vgl. Kapitel 5).

Die für die Verwertung notwendigen Tätigkeiten (= **nicht geförderten Verwertungstätigkeit**) sind zusätzlich zur geförderten RSA-Anwendungsforschung zu erbringen. Für diese Tätigkeiten kann im Rahmen des Programms RSA **KEINE Förderung** durch die FFG erfolgen.

Bereits bei Antragstellung ist von den FörderungswerberInnen im Förderungsansuchen der potentielle Auftragsforschungsmarkt zu skizzieren und darzustellen, welche Maßnahmen gesetzt werden sollen, um das Auftragsforschungsziel zu erreichen. Insbesondere ist bei Antragstellung detailliert darzustellen, welche Unterstützung der/die Studioträger dem Studio garantiert/garantieren.

4.2 Welche Vorgaben gibt es für die Ablaufplanung eines Studios?

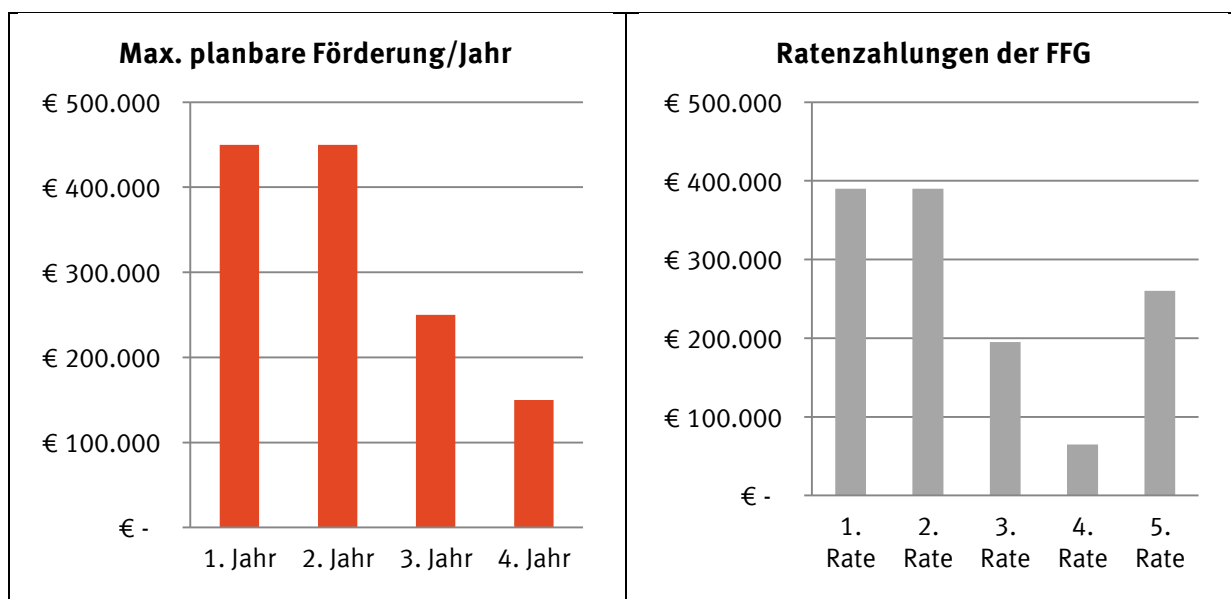
RSA-Studios sind mit einer Laufzeit von vier Jahren zu planen. Der Großteil der Bundesförderung ist für die Phase 1 (Projektjahre 1 und 2) vorgesehen. In der Phase 2 (Projektjahre 3 und 4) erfolgt nur mehr eine deutlich reduzierte Förderung.

Konkret müssen die Projektkosten über die vier Förderungsjahre **in etwa in folgendem Verhältnis geplant** werden:

1.Jahr : 2.Jahr : 3.Jahr : 4.Jahr = 9 : 9 : 5 : 3

Aufgrund dieses Designs **müssen mind. 65% und max. 75% der Projektgesamtkosten in Phase 1** anfallen. Details siehe in der folgenden Abbildung.

Abbildung 1: Maximal planbare Bundesförderung vs. maximale Ratenzahlung



4.2.1 Phase 1: Projektjahre 1+2

In dieser Phase liegt der Fokus der Studiotätigkeit auf der geförderten RSA-Anwendungsforschung. Ziel ist die Erarbeitung einer ausreichenden technisch-wissenschaftlichen Basis, die einen Projekterfolg (vgl. Kap. 8.6) bis Ende der Studiolaufzeit möglich macht. Parallel dazu ist die nicht-geförderte Verwertungstätigkeit (typischerweise Gründungsvorbereitung, Finanzierungsanbahnung, Auftragsforschungsanbahnung und -akquise, etc.) zu etablieren.

Die Phase 1 endet mit einer **Zwischenevaluierung** der bisherigen geförderten und nicht-geförderten Tätigkeiten. Ziel der Zwischenevaluierung ist **über eine Fortsetzung der Studiotätigkeit zu entscheiden** (vgl. Kap. 8.5). Darüber hinaus können Auflagen und/oder Empfehlungen für die weitere Studiolaufzeit formuliert werden.

4.2.2 Phase 2: Projektjahre 3+4

In dieser Phase liegt der Fokus der Studiotätigkeit auf der nicht-geförderten Verwertungstätigkeit bzw. der Erzielung von für die Wirtschaft nutzbaren Ergebnissen (Gründung und Technologietransfer und Kapitaleingabe; Sicherstellung einer Finanzierung; Auftragsforschung etc.). Das vorrangige Verwertungsziel ist dabei abhängig von Studiotyp und gewähltem Verwertungsweg (vgl. Kap. 4.1.1). Jedenfalls ist ein Projekterfolg (vgl. Kap. 8.6) bis Ende der Studiolaufzeit zu realisieren, **andernfalls kann keine Auszahlung der Revisionsrate** (5. Rate; 20% der Fördermittel) **erfolgen**. Parallel dazu ist die geförderte RSA-Anwendungsforschung in reduzierter Form weiter zu führen.

Tabelle 4: Projektstruktur und -ablauf eines RSA-Studios.

Stufe	Förderungs-jahr	Max. Förderung	geförderte Studiotätigkeit	nicht-geförderte Studiotätigkeit
Phase 1	1	EUR 450.000,-	RSA-Anwendungsforschung	Eintaktung der Verwertungstätigkeit
	2	EUR 450.000,-	RSA-Anwendungsforschung	
Phase 2	3	EUR 250.000,-	RSA-Anwendungsforschung	Umsetzung der Verwertungstätigkeit
	4	EUR 150.000,-	RSA-Anwendungsforschung	

4.3 Welche Unterstützung wird vom Studioträger erwartet?

Bei Antragstellung ist vom Studioträger ein Letter of Acknowledgement (LoA) vorzulegen, aus dem die Kenntnisaufnahme folgender Punkte unmissverständlich hervorgeht (entsprechende Vorlagen für diesen LoA werden seitens FFG bereitgestellt):

Verwertungsstudios:

1. Einrichtung eines in die bestehenden internen Strukturen des Studioträgers eingebetteten RSA-Studios mit dem Auftrag eine prototypische Entwicklung zu generieren und deren Verwertung sicherzustellen.
2. Die Mehrheit der im RSA-Studio tätigen MitarbeiterInnen, sind durch den Studioträger vorrangig und jedenfalls entsprechend dem im Förderungsansuchen dargestellten Arbeitsumfang zur Arbeit in dieser Forschungseinheit abzustellen.
3. Ziel der bis Ende der Studiolaufzeit umzusetzenden Verwertungstätigkeit sind Spin-Off Gründung, Technologietransfer und Sicherstellung eines Grundkapitals **oder** die Sicherstellung einer Finanzierungsbasis für die Weiterführung oder Verwertung der im Studio generierten prototypischen Entwicklung. Die Laufzeit des Studios beträgt 4 Jahre.
4. Um die in diesem Verwertungsstudio generierte Entwicklung einer erfolgreichen Verwertung zuzuführen, wird dieses Verwertungsstudio sehr wahrscheinlich die Unterstützung hausinterner Stellen benötigen. Diese hausinternen Stellen sichern zumindest die im Förderungsansuchen dargestellte (Verwertungs-) Unterstützung verbindlich zu.
5. Im Förderungsfall ist die Auszahlung der Revisionsrate (5.Rate; 20% der genehmigten Fördermittel) von einer erfolgreichen Projektabwicklung entsprechend Kapitel 8.6 abhängig.

Diversifizierungsstudios:

1. Einrichtung eines in die bestehenden internen Strukturen des Studioträgers eingebetteten RSA-Studios mit dem Auftrag anwendungsorientierte Auftragsforschungs-kompetenz aufzubauen und Auftragsforschung abzuwickeln.
2. Die Mehrheit der im RSA-Studio tätigen MitarbeiterInnen, sind durch den Studioträger vorrangig und jedenfalls entsprechend dem im Förderungsansuchen dargestellten Arbeitsumfang zur Arbeit in dieser Forschungseinheit abzustellen.
3. Das Diversifizierungsstudio hat bis Ende der Studiolaufzeit ein Auftragsforschungsziel zu erfüllen. Die Laufzeit des Studios beträgt 4 Jahre.

4. Um dieses Auftragsforschungsziel zu erfüllen, wird dieses Diversifizierungsstudio sehr wahrscheinlich die Unterstützung hausinterner Stellen benötigen. Diese hausinternen Stellen sichern zumindest die im Förderungsansuchen dargestellte Unterstützung verbindlich zu.
5. Im Förderungsfall ist die Auszahlung der Revisionsrate (5.Rate; 20% der genehmigten Fördermittel) von einer erfolgreichen Projektabwicklung entsprechend Kapitel 8.6 abhängig.

Dieser Letter of Acknowledgement ist von folgenden internen Stellen bzw. von jenen Personen, die intern für die relevanten Funktionen zuständig sind, zu unterfertigen:

Verwertungsstudios:

- ✓ 1. Führungsebene (i.e.(Vize-)Rektorat, Geschäftsführung, etc.),
- ✓ Transferstelle bzw. Transferverantwortliche und
- ✓ HR-Abteilung bzw. Personaladministration

Diversifizierungsstudios:

- ✓ 1.Führungsebene (i.e. (Vize-)Rektorat, Geschäftsführung, etc.) und
- ✓ Wirtschaftskooperationsstelle bzw. Auftragsforschungsverantwortliche

4.4 Wer kann eine Förderung erhalten?

Folgende Institutionen bzw. Organisationen können bei Ausschreibungen des Programms RSA als Studioträger (i.e. **Haupt- bzw. Partnerantragsteller**) fungieren und Förderung erhalten:

- Neugegründete⁴ Unternehmen (KMU)
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung:
 - Universitäten
 - Privatuniversitäten
 - Fachhochschulen und deren Transferstellen
 - außeruniversitäre Forschungseinrichtungen^{5,6}
- andere Unternehmen⁷ jeder Rechtsform dürfen ausschließlich als Partnerantragsteller fungieren.

HauptantragstellerInnen müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

⁴ Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Vollantrag) maximal 5 Jahre zurückliegen. Neugegründete Unternehmen müssen zudem den KMU-Status gemäß KMU-Definition der EC erfüllen; siehe dazu auch https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

⁵ Siehe Struktur-FTI-Richtlinie 2015, 12.1. Begriffsbestimmungen und Spezifika

⁶ Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus COMET können im Rahmen dieses Programms nicht als FörderungswerberInnen Vorhaben einreichen oder Kooperationspartner sein. Es können beim Programm Research Studios Austria nur Förderungen für Aktivitäten vergeben werden, für die keine, explizit auf die jeweilige Zielgruppe orientierte, eigene Förderungsaktion vorgesehen ist.

⁷ Unternehmen im Sinne des Programms Research Studios Austria sind privatwirtschaftlich organisiert, stehen im Wettbewerb und üben selbstständige, auf den Austausch von Waren oder Dienstleistungen gerichtete Tätigkeiten aus. Sie sind als Partner antragsberechtigt, sofern sie über anwendungsorientierte F&E-Kompetenz verfügen und potentiell an die akademische Anwendungsforschung anschlussfähig sind.

Bei Studios, die als **Kooperationen mehrerer Studioträger** eingereicht werden, sind weiters folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Research Studios können von potentiellen Studioträgern alleine oder in Form einer Kooperation mit **maximal zwei Partnerantragstellern** umgesetzt werden.⁸ An einem Studio können sich also maximal 3 Haupt- bzw. PartnerantragstellerInnen beteiligen.
- Von neugegründeten Unternehmen (KMU) beantragte Verwertungsstudios müssen ohne Partner eingereicht werden.
- Bei der Antragsgestaltung ist auf eine **ausgewogene Beteiligung** der Partner achtzugeben.
- Research Studios mit Unternehmensbeteiligung⁹ können ausschließlich in Kooperation mit einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung eingereicht werden. Bei der Antragsgestaltung ist zu berücksichtigen, dass max. 25% der Projektkosten bei den beteiligten Unternehmen anfallen dürfen.
- Bei Research Studios, die in Form einer **Kooperation** beantragt werden, ist im Falle einer Förderung ein Konsortialvertrag abzuschließen. Jene **Institution, die als HauptantragstellerIn fungiert**, ist für die Koordination des Projekts sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Förderungsmittel gegenüber den Kooperationspartnern (= Partnerantragstellern) und gegenüber der Förderungseinrichtung **verantwortlich**.
- Sämtliche Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind von der FFG unter Beachtung der Struktur-FTI-Richtlinie im Förderungsvertrag zu regeln.

Darüber hinaus dienen Unternehmen im Rahmen dieses Programms v.a. der Sicherstellung der Anwendungsbezogenheit sowie der Marktrelevanz der Anwendungsforschung, diese sind nachzuweisen durch

- Interessensbekundungen¹⁰ von Unternehmen (Diversifizierungsstudio) bzw. potentiellen Investoren oder anderen Kapitalgebern (Verwertungsstudios) **bei Antragstellung** (LOIs): mind. 2 LOIs
- Folgeprojekte, Auftragsforschungsprojekte bzw. Investitionen bis **Projektende** (siehe auch Kap. 8.6).

Studioträger können nicht gleichzeitig als **Subauftragnehmer** (Drittleister) agieren. Drittleister sind keine Partner im Sinne eines RSA-Projekts. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen.

4.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich, wenn sie mit österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Ausländische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht in der EU ansässig sind.

⁸ Mehrere Organisationseinheiten derselben Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung werden als ein Partner gezählt.

⁹ Neugegründete Unternehmen (KMU) sind von dieser Regelung ausgenommen.

¹⁰ Details siehe Vorlage zur Interessensbekundung im Downloadcenter zur laufenden Ausschreibung von RSA auf www.ffg.at/rsa.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen maßgeblichen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- Der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

So unterstützt etwa die europäische Initiative **EUREKA**¹¹ programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für Kooperative F&E-Projekte genutzt werden können.

Ausländische Organisationen können jedenfalls als Subauftragnehmer (Drittleister) auftreten.

4.6 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung für die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

Mit der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen,
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren und
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

Zudem bestätigen Sie uns, dass

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind und
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale absolute Förderung, verteilt über eine Laufzeit von vier Jahren, beträgt max. EUR 1,3 Mio. pro Studio.

¹¹ www.eurekanetwork.org bzw. <http://www.ffg.at/eureka>

Die Förderung von Vorhaben im Programm „Research Studios Austria“ durch den Bund erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

Die maximale Förderungsquote beträgt 70% der förderbaren Gesamtkosten und ist abhängig vom jeweiligen Organisationstyp des Studioträgers bzw. allfälliger Konsortialpartner:

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: max. 70%
- Kleine Unternehmen: max. 60%
- Mittlere Unternehmen: max. 50%
- Große Unternehmen: max. 35%

Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von weniger als EUR 400.000,- förderbare Gesamtkosten können nicht gefördert werden.

Die verbleibenden mindestens 30% der förderbaren Gesamtkosten sind als Eigenmittel einzubringen.

4.8 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden
- Stundenaufzeichnungen müssen pro Arbeitspaket und MitarbeiterIn vorliegen

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist am Monatsersten nach Einreichung des Förderungsansuchens (Vollantrag).

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2.0): <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>.

Sonderbestimmungen für RSA-Strukturaufbau-Projekte:

- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Studios etc.) dürfen maximal 10% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts betragen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts betragen. FörderungswerberInnen, geförderte Partner und mit ihnen verbundene Unternehmen können nicht gleichzeitig als Drittleister in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Reisekosten:** Insgesamt dürfen die Reisekosten nicht mehr als 2,5% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts betragen. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Reisekosten beantragt werden.
- **RSA-Anwendungsforschung:** Generell gilt, dass ausschließlich Kosten für RSA-Anwendungsforschung geltend gemacht werden können.
- **Prototypische Entwicklungen:** Für prototypische Entwicklungen anfallende Sach- und Materialkosten können im Rahmen der RSA-Anwendungsforschung zur Gänze abgerechnet werden, sofern die prototypische Entwicklung nicht weiter als TRL6 geführt wird. Für prototypische Entwicklungen mit Infrastrukturcharakter (z.B. Prüfstände etc.) gelten die Bestimmungen im Kostenleitfaden Version 2.0.

4.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen bei Projekten mit Partnern beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen ABl. 2014/C 198/11 im **Unionsrahmen**¹² für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, ist ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten.

4.10 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden auf Basis folgender vier Hauptkriterien (HK) beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

In Abhängigkeit der verschiedenen Instrumente und Forschungskategorien kommen unterschiedliche Subkriterien zur Anwendung. Tabelle 5 zeigt die relevanten Haupt- und Subkriterien. Bei der Bewertung der Förderungsansuchen werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert.

Die Summe der maximal erreichbaren Punkte der 4 Hauptkriterien beträgt 100. Der Gesamtschwellenwert für ein förderungswürdiges Ansuchen liegt bei mind. 70 Punkten. Gleichzeitig muss auf Hauptkriterienebene ein Schwellenwert von mind. 60% eingehalten werden. Die **Vergabe von null Punkten** in zumindest einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung“ **führt zur Ablehnung des Vorhabens**.

Tabelle 5: Kriterienset, Punkte und Schwellenwerte

Haupt- und Subkriterien – Erläuterungen		max. Punkte	Schwelle
1. Qualität des Vorhabens		30 Pkt.	18 Pkt.
1.1. Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik), auf den aufgebaut werden soll, ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? • Wird auf aktuellen Forschungsergebnissen aufgebaut? Sind diese ausreichend grundlagenah und werden diese schlüssig referenziert? 		
1.2. Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Wurde die Problemstellung ausreichend konkret dargestellt und ist diese nachvollziehbar? Wird eine wissenschaftlich-technische Unsicherheit adressiert und ist diese ausreichend dargestellt? • Sind die Projektziele und -ergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Wie hoch ist der Innovationsgehalt in Bezug auf den dargestellten State-of-the-Art? • Sind Methodik, Vorgehensweise und Lösungsansätze nachvollziehbar und realistisch dargestellt? 		

¹² [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)

	<ul style="list-style-type: none"> Ist das Entwicklungsrisiko ausreichend hoch bzw. noch vertretbar? 		
1.3. Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? Sind die Finanzplanung sowie die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? 		
1.4. Berücksichtigung geschlechterspezifischer Themenstellungen	<p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht: ¹³</p> <ul style="list-style-type: none"> Inwieweit wurden bei der Definition der Problemstellung und der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? Wie ist die Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen einzuschätzen? Inwieweit ist eine Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens erfolgt? 		
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten		20 Pkt.	12 Pkt.
2.1. Wissenschaftlich/ technische Kompetenz und Managementfähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Decken die geplanten StudiomitruarbeiterInnen die für das Studio benötigten wissenschaftlichen und technischen Kompetenzen ab bzw. werden passende Dritteleister eingebunden? Sind die notwendigen Managementfähigkeiten und Umsetzungskompetenzen bei allen beteiligten Partnern vorhanden? 		
2.2. Technisches Potenzial des Konsortiums bzw. des/der FörderungswerberIn zur Umsetzung des Studios	<ul style="list-style-type: none"> Ist die für die Umsetzung des Studios notwendige technische Ausstattung vorhanden bzw. wird diese im Rahmen des Vorhabens angeschafft? Sind die notwendigen Managementkapazitäten ausreichend vorhanden? 		
2.3. Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> Ist die Zusammensetzung der Forschungsgruppe ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.) 		
3. Nutzen und Verwertung		25 Pkt.	15 Pkt.
3.1. Zielgruppe, Marktpotenzial und Konkurrenzsituation	<p><u>Verwertungsstudios:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sind die relevanten Zielgruppen bzw. Märkte für die im Studio generierte prototypische Entwicklung nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? Liegt ein konkreter Nutzen in der Anwendung der prototypischen Entwicklung für die Zielgruppe vor? Ist die Konkurrenzsituation ausreichend dargestellt bzw. sind die Mitbewerber und deren Positionierung bekannt? Wurden Größe und Potential des Markts bzw. der Zielgruppen realistisch abgeschätzt? Ist die wirtschaftliche Verwertung realistisch im Hinblick auf erwartete Rückflüsse und Zeithorizont? <p><u>Diversifizierungsstudios:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Sind potentielle Auftragsforschungsgeber bzw. relevante Auftragsforschungsmärkte nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? Besteht ein konkreter Auftragsforschungsbedarf bzw. -markt, der mit 		

¹³ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, für die nachweislich keine Genderrelevanz besteht, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.



	<p>den im Studio generierten Kompetenzen bedient werden kann?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Konkurrenzsituation zu anderen Auftragsforschungsdienstleistern ausreichend dargestellt bzw. sind diese und deren Positionierung bekannt? • Werden Umfang und Finanzvolumen des Auftragsforschungsmarkts realistisch abgeschätzt?
<p>3.2. Verwertung</p>	<p><u>Verwertungsstudios:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegen erste realistische Konzepte über die künftige Verwertung der prototypischen Entwicklung vor (grobe Skizzierung)? Wird deutlich, wie die Märkte bzw. Zielgruppen erreicht werden sollen bzw. welche Hindernisse und Barrieren dabei überwunden werden müssen? • Sind die geplanten Schutzstrategien im Hinblick auf die avisierte prototypische Entwicklung und die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Branche gut gewählt? • Sind potentielle Kapitalgeber/Investoren/Auftraggeber/etc. für die Erreichung des Kapital- bzw. Finanzierungsziels identifiziert und deren potentielle Motivation nachvollziehbar beschrieben? • Liegen erste realistische Konzepte vor, wie diese Kapitalgeber/Investoren/Auftraggeber/etc. erreicht und gewonnen werden können? • <i>sofern eine Unternehmensgründung erfolgen soll:</i> Sind die Erreichung von Gründungs-, Transfer- und Kapitalziel realistisch? Liegen erste realistische Konzepte vor, wie diese Ziele erreicht werden sollen? • <i>sofern eine mittelfristige Finanzierung sichergestellt werden soll:</i> Ist die Erreichung des Finanzierungsziels realistisch? Liegen erste realistische Konzepte vor wie dieses Finanzierungsziel erreicht werden soll? <p><u>Diversifizierungsstudios:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die wissenschaftliche Verwertung realistisch und ausreichend ambitioniert? • Liegen erste realistische Konzepte vor, wie potentielle Auftragsforschungsgeber mit der gewählten Verwertungsstrategie erreicht und gewonnen werden sollen? • Sind die geplanten Schutzstrategien im Hinblick auf die avisierte Auftragsforschungstätigkeit und die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Branche gut gewählt? • Ist die Erreichung des Auftragsforschungsziels plausibel?
<p>4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung</p>	
	<p>25 Pkt.</p>
	<p>15 Pkt.</p>
<p>4.1. Strukturelle Umsetzung und Commitment</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist eine ausreichende Einbettung in die Organisationsstruktur des/der Studioträger(s) gegeben und nachvollziehbar dargestellt? Kann das Research Studio unter diesen Rahmenbedingungen optimal performen? • Ist ein ausreichendes Commitment der/des Studioträger/s gegeben? Werden die infrastrukturellen, administrativen und institutionellen Dienstleistungen der/des Studioträger/s ausreichend berücksichtigt? • Ist das Studio als klar abgegrenzte Forschungseinheit konzipiert? Ist glaubhaft, dass der/die Studioträger die Mehrheit der StudiomitarbeiterInnen vorrangig zur Arbeit in dieser Forschungseinheit abstellt bzw. abstellen?
<p>4.2. Anwendungsforschungscharakter der Studiotätigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich bei den beschriebenen Forschungstätigkeiten um Anwendungsforschung entsprechend den Darstellungen des Ausschreibungsleitfadens in Kap. 4.1.1 (Verwertungsstudio) bzw. Kap. 4.1.2 (Diversifizierungsstudio).
<p>4.3. Schwerpunktsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Passt die Studiotätigkeit inhaltlich zu einer der ausgeschriebenen thematischen Schwerpunktsetzungen?
<p>4.4. Wirkung der Förderung</p>	<p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich

	<ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung • Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt • Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Radikaleren Innovationsansatz ○ Höheres Risiko ○ Neue oder weiterreichende Kooperationen ○ Langfristigere strategische Ausrichtung
GESAMTBEWERTUNG	100 Pkt. 70 Pkt.

4.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter <https://ecall.ffg.at> möglich.

Tabelle 6: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Dokumente	Webadresse und Vorlagen
Leitfäden	
Ausschreibungsleitfaden für die 5. Ausschreibung	www.ffg.at/ausschreibungen/research-studios-austria-5-ausschreibung
Kostenanerkennung in FFG-Projekten (Kostenleitfaden Version 2.0)	https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden
Einzureichendes Antragsformular via eCall	
Vorlage Projektbeschreibung: für jedes Modell gibt es eine eigene Vorlage!	www.ffg.at/ausschreibungen/research-studios-austria-5-ausschreibung
Kostenerfassung	
Die Kostenerfassung ist ausnahmslos nur online im eCall-Kostenplan zulässig.	https://ecall.ffg.at
Verpflichtende Anhänge	
mind. 2 Interessensbekundungen	www.ffg.at/ausschreibungen/research-studios-austria-5-ausschreibung
CV der Projektleitung und des wissenschaftlichen Schlüsselpersonals bzw. ein Qualifikationsprofil dieser wenn N.N.	Keine Vorlage
Letter of Acknowledgement der/des Studioträgers	www.ffg.at/ausschreibungen/research-studios-austria-5-ausschreibung

Weitere Anhänge wie zum Beispiel Übersichten, grafische Darstellungen, etc. sind möglich.

Bitte beachten Sie die max. vorgegebene Seitenzahl (siehe Vorlage Projektbeschreibung). Bei einer **Überschreitung der maximalen Seitenzahl** bleibt es aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden dem Bewertungsgremium überlassen, wie sie mit diesem Umstand umgeht. Ggf. werden über die max. Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.

4.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des/der AntragstellerInnen aus.

Führen Sie weitere Projekte im inhaltlichen Förderungsansuchen an.

4.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Qualität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oewi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn wir im Zuge des Auswahlverfahrens oder im Rahmen der Projektabwicklung mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermuten, können wir die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Qualität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, müssen wir eine Überarbeitung des Ansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 BEGLEITMASSNAHME

Die Begleitmaßnahme unterstützt geförderte Studios über die gesamte Studiolaufzeit bei der Umsetzung der nicht-geförderten Verwertungstätigkeit.

Die Begleitmaßnahme wird dabei in Form von **studioübergreifenden** oder **individuellen Maßnahmen** umgesetzt. Diese Maßnahmen verstehen sich wie folgt:

- **Studioübergreifende Maßnahmen** sind Maßnahmen zur Vernetzung der Forschungseinheiten, zur Förderung des Erfahrungsaustausches, zur Weiterbildung und zur Unterstützung sowie Forcierung der Verwertung der generierten prototypischen Entwicklungen, zur Sicherstellung einer Finanzierung der mittelfristigen Weiterführung der Entwicklungstätigkeit bzw. der Anbahnung und Akquise von Auftragsforschung.

- **Maßnahmen zur individuellen Studiobetreuung**, sind individuell gemäß den Zielsetzungen und dem Bedarf der einzelnen Studios zu erarbeiten, und nach Abstimmung mit der FFG umzusetzen.

Übergeordnete Ziele der Begleitmaßnahmen sind:

- die Unterstützung der **Verwertungsstudios** bei der Verwertung ihrer jeweiligen prototypischen Entwicklung durch Spin-Off Gründung und der Sicherstellung eines Grundkapitals **oder** die Unterstützung neugegründeter Unternehmen (KMU) bei der Sicherstellung von Finanzierungsmöglichkeiten
- die Unterstützung der **Diversifizierungsstudios** bei der Anbahnung und Akquise von Auftragsforschung.
- die Erarbeitung eines, im Rahmen der Zwischenevaluierung zu evaluierenden, **Maßnahmenpakets** zur Unterstützung der geplanten Verwertungstätigkeit mit dem Ziel die die Studios zu einem Projekterfolg zu führen.
- die **frühzeitige Positionierung des Angebots** aller Studios bei potentiellen Verwertungspartnern, Investoren bzw. Auftragsforschungsgebern.

6 DIE EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Deadline 1 (Daten für die GutachterInnenuche):

Ca. zwei Monate vor Deadline 2 ist vorab eine Kurzdarstellung im eCall einzureichen. Diese Information ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG. Die Daten können bei Bedarf durch die FörderungswerberInnen bis Einreichschluss im Rahmen des Vollertrages noch geändert werden.

Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
 - Stammdaten des Hauptantragstellers
 - Falls Partner vorhanden: Im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten Partner anlegen (die Partner müssen ihre Partneranträge zur Deadline 1 noch nicht abgeschlossen haben)
 - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
 - Der Ausschluss von GutachterInnen ist möglich.
 - Weitere Daten lt. Anforderung im eCall
- Nach erfolgreicher Einreichung erhalten Sie automatisch eine Einreichbestätigung per eMail
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf „Vollertrag erstellen + bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zur Deadline 2 bearbeiten und abschließen können.

Die Deadline 1 dient **ausschließlich der Suche nach GutachterInnen** und **ersetzt nicht Deadline 2**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht** vorgenommen. Das Hochladen der **Projektbeschreibung** sowie die Eingabe weiterer Daten sind erst nach Ablauf der Deadline 1 möglich.

Deadline 2 (Vollantrag):

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn allfällige Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall herunterladen, ausarbeiten und wieder hochladen
- Erforderliche Anhänge: Vorlagen herunterladen, befüllen und wieder hochladen
- **NEU: Die Kostenerfassung erfolgt ausschließlich ONLINE** – das eCall-System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Förderung, Mindestprojektvolumen)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung erhalten Sie automatisch eine Einreichbestätigung per eMail
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeitung vom abgeschickten Förderungsansuchen

Allgemeines zu Deadline 1+2:

Eingereicht wird durch den Hauptantragsteller oder durch vertretungsbefugte Personen. Wir können einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behalten wir uns das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

6.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004 verpflichtet. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Experten, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können wir verwenden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

7 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

7.1 Wie erfolgt die Formalprüfung?

Hier überprüfen wir das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie innerhalb einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste mit den Formalkriterien** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

7.2 Wie läuft die Bewertung ab?

7.2.1 Fachgutachten

Das Programm-Management RSA holt zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität je Förderungsansuchen **zwei Fachgutachten** von nicht in Österreich tätigen FachgutachterInnen ein. Diese Fachgutachten werden den Mitgliedern des Bewertungsgremiums (BWG) zusätzlich zum Förderungsansuchen zur Verfügung gestellt.

FachgutachterInnen können in einem eigens dafür vorgesehenen Eingabefeld im eCall ausgeschlossen werden.

7.2.2 Schriftliche Vorbewertung und Sitzung des Bewertungsgremiums

Das **Bewertungsgremium** (BWG) besteht aus nationalen und internationalen ExpertInnen. Die Aufgabe dieser ExpertInnen besteht in

- der Bewertung der eingereichten Förderungsansuchen entlang der in Kapitel 4.10 dargestellten Kriterien,
- der Erstellung eines Rankings und
- der Abgabe einer Förderungsempfehlung.

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt in folgenden Schritten:

- **Schritt 1: Schriftliche Vorbewertung**

Auf Basis der Bewertungskriterien erfolgt eine qualitative (schriftliche Stellungnahme) und quantitative (Punktevergabe) Vorbewertung der Förderungsansuchen. Auf Basis dieser Vorbewertung wird ein vorläufiges Ranking erstellt.

- **Schritt 2: Sitzung des Bewertungsgremiums**

Im Rahmen der Sitzung des BWG erfolgen die letztmalige Diskussion der Förderungsansuchen und die Finalisierung des Rankings. Ggf. werden Auflagen und/oder Empfehlungen formuliert.

Im Anschluss daran wird vom BWG entsprechend den verfügbaren Budgetmitteln festgelegt, welche Förderungsansuchen dem zuständigen Bundesminister zur Förderung empfohlen werden. Am Ende der Sitzung wird eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

- **Schritt 3: Bonitätsprüfung**

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Insolvente Unternehmen können keine Förderung erhalten.

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der zuständige Bundesminister trifft auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums die Förderungsentscheidung.

8 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir dem Hauptantragsteller und allfälligen Konsortialpartnern per eCall ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Wird das Förderungsangebot fristgerecht angenommen, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im Förderungsvertrag werden folgende Punkte geregelt:

- FörderungsnehmerIn (Antragsteller und allfällige Konsortialpartner)
- Projekttitle/Förderungsgegenstand
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Der **Förderungsvertrag** muss von allen FörderungsnehmerInnen firmenmäßig gezeichnet und **im Original** retourniert werden.

8.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge des Auswahlverfahrens können verbindliche Auflagen formuliert werden.

Es gibt verschiedene Typen von Auflagen („Auflage vor Vertrag“, „Auflage vor Startrate“, „Auflage vor 2. Rate, etc.), die zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt werden müssen. Eine „Auflage vor Vertrag“ muss erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.

Bei Konsortien: Vor Auszahlung der 1. Rate (Startrate) bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen eines Konsortialvertrags mit einem **Musterkonsortialvertrag**. Eine Vorlage finden Sie unter <http://www.ffg.at/konsortialvertrag>.

8.3 Nach welchem Schema werden Förderungsrate(n) ausgezahlt?

Wenn die „Auflagen vor Vertrag“ erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Hauptantragstellers.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung bzw. nach erfolgreicher Zwischenevaluierung
- Gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird entsprechend dem Ratenchema in Tabelle 7

Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die Revisionsrate (5. Rate) in Höhe von 20% der genehmigten Förderung des Projekts wird zurückbehalten. Eine Auszahlung kann ausschließlich bei Erreichen der Projektziele (Gründungs-, Transfer und Kapitalziel, Finanzierungsziel bzw. Auftragsforschungsziel, vgl. Kapitel 8.6) und jedenfalls erst nach erfolgter Abrechnung des Projekts erfolgen.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut Förderungsvertrag. Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Projektes ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Revisionsrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Projektes nach der Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

Tabelle 7: Anteil der Fördermittel, die bei der jeweiligen Rate max. ausbezahlt werden

1. Rate	2. Rate	3. Rate	4. Rate	5. Rate
30%	30%	15%	5%	20%

8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Welche Bericht sind wann zu legen?

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

- **Innerhalb von 3 Monaten** nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertrauliche Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

8.5 Wie laufen die Zwischenevaluierungen ab?

Im Anschluss an das Ende des 2. Förderungsjahres findet eine Zwischenevaluierung der bisherigen Studiotätigkeiten statt. Evaluiert wird neben der geförderten RSA-Anwendungsforschung auch die nicht-geförderte Verwertungstätigkeit. Ziel dieser Zwischenevaluierung ist es eine STOP/GO-Entscheidung für die verbleibende Laufzeit zu treffen und den Projekterfolg durch Erteilung von Auflagen und Empfehlungen zu unterstützen.

8.5.1 Welche Dokumente sind für die Zwischenevaluierung notwendig?

Im zweiten Zwischenbericht sind **zusätzlich zur Berichtslegung** über die geförderte RSA-Anwendungsforschung (Projektfortschritt, allfälligen Änderungen, etc.) auch **Angaben zur nicht-geförderten Verwertungstätigkeit des Studios** zu machen.

Im Rahmen der zweiten Berichtslegung sind daher folgende Dokumente zusätzlich zu übermitteln:

Verwertungsstudios mit Gründungs-, Transfer und Kapitalziel:

- Darstellung der bisherigen Verwertungstätigkeit
- Darstellung der Zusammenarbeit mit dem/den Studioträger(n)
- gemeinsam mit der Begleitmaßnahme erarbeitetes Maßnahmenpaket
- Businessplan des geplanten bzw. bereits bestehenden Spin-Off

Verwertungsstudios mit Finanzierungsziel:

- Darstellung der bisherigen Verwertungstätigkeit
- Darstellung der Zusammenarbeit mit dem/den Studioträger(n)
- gemeinsam mit der Begleitmaßnahme erarbeitetes Maßnahmenpaket

Diversifizierungsstudios mit Auftragsforschungsziel:

- Darstellung der bisherigen Verwertungstätigkeit
- Darstellung der Zusammenarbeit mit dem/den Studioträger(n)
- Darstellung aus der das konkrete Auftragsforschungsangebot des Studios hervorgeht
- gemeinsam mit der Begleitmaßnahme erarbeitetes Maßnahmenpaket

8.5.2 Ablauf der Zwischenevaluierung

Die Zwischenevaluierung findet möglichst zeitnahe im Anschluss an das 2. Förderungsjahr statt.

Das RSA-Team wird bei dieser Evaluierung von externen ExpertInnen unterstützt.

Gegenstand der Evaluierung sind die Studiokerntätigkeiten (geförderte RSA-Anwendungsforschung und nicht-geförderte Verwertungstätigkeit). Im Fokus stehen dabei:

Verwertungsstudios mit Gründungs-, Transfer- und Kapitalziel:

- **Generierung einer prototypischen Entwicklung:** Evaluiert wird die technisch-wissenschaftliche Dimension der prototypischen Entwicklung. Erhoben werden Stand und Perspektiven der prototypischen Entwicklung.
- **Verwertung der prototypischen Entwicklungen:** Evaluiert werden Stand und Perspektiven der Verwertungstätigkeit in Bezug auf die Erreichung von Gründungs-, Transfer- und Kapitalziel.

Die Evaluierung findet als **Hearing vor einer ExpertInnenjury** statt. Fixe Programmpunkte des Hearings sind:

- Vorstellung des Gründungsteams
- Präsentation des Businessplans (insbesondere im Hinblick auf die weitere Vermarktung und nachhaltige Finanzierung)
- Darstellung der Zweckmäßigkeit der Gründung eines Spin-Offs
- Präsentation der geplanten Studiotätigkeit bis zum Transfer der prototypischen Entwicklung in den Spin-Off

Darüber hinaus werden folgende Punkte evaluiert:

- das mit Unterstützung der Begleitmaßnahmen ausgearbeitete Maßnahmenpaket (vgl. Kapitel 5)
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. Verantwortlichen der Studioträger entsprechend der im Antrag dargestellten Bereitschaft

Ziel dieses Hearings ist die Sicherstellung einer raschen nachhaltigen Spin-Off-Gründung und eines erfolgreichen Technologietransfers sowie die Erreichung des Kapitalziels. Darüber hinaus ist es Ziel der Evaluierung sicherzustellen, dass ein für eine Gründung ausreichender Technologiereifegrad erreicht werden kann.

Verwertungsstudios mit Finanzierungsziel:

- **Generierung einer prototypischen Entwicklung:** Evaluiert wird die technisch-wissenschaftliche Dimension der prototypischen Entwicklung. Erhoben werden Stand und Perspektiven der prototypischen Entwicklung.
- **Verwertung der prototypischen Entwicklungen:** Evaluiert werden Stand und Perspektiven der Verwertungstätigkeit in Bezug auf die Erreichung des Finanzierungsziels.

Insbesondere werden folgende Punkte evaluiert:

- die bisherige und geplante Verwertungstätigkeit
- das mit Unterstützung der Begleitmaßnahmen ausgearbeitete Maßnahmenpaket (vgl. Kapitel 5)
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. Verantwortlichen der Studioträger entsprechend der im Antrag dargestellten Bereitschaft

Ziel der Evaluierung ist es, eine realistische Einschätzung zu gewinnen, ob das Finanzierungsziel und der dafür notwendige Technologiereifegrad erreicht werden kann.

Diversifizierungsstudios mit Auftragsforschungsziel:

- **Generierung von Auftragsforschungskompetenz:** Evaluiert wird die technisch-wissenschaftliche Dimension der generierten Auftragsforschungskompetenz. Erhoben werden Umfang und Verwertbarkeit der generierten Auftragsforschungskompetenz, sowie deren Potential neuartige Innovationen bei Auftrag gebenden Unternehmen anzustoßen
- **Verwertung der generierten Auftragsforschungskompetenz:** Evaluiert werden Stand und Perspektiven der Anbahnung und Akquise von Auftragsforschung sowie das mit Unterstützung der Begleitmaßnahmen ausgearbeitete Maßnahmenpaket (vgl. Kapitel 5). Evaluiert wird weiters die Zusammenarbeit mit der internen Wirtschaftskooperationsstelle bzw. den Auftragsforschungsverantwortlichen und die Unterstützung der/des Studioträger(s) entsprechend der im Antrag dargestellten Bereitschaft.

Ziel der Evaluierung ist es, eine realistische Einschätzung zu gewinnen, ob das Auftragsforschungsziel und der dafür notwendige Technologiereifegrad erreicht werden kann.

8.5.3 Ergebnis der Zwischenevaluierung (STOP-or-GO-Entscheidung)

Ergebnis der Evaluierung ist die Entscheidung über den **Abbruch** mit Ende des 2. Förderungsjahres **oder** die **Fortsetzung** der Studiotätigkeit.

Darüber hinaus soll durch Auflagen und/oder Empfehlungen ein konstruktiver Beitrag zu einer nachhaltigen Projektentwicklung geleistet werden.

Die STOP/GO-Entscheidung erfolgt nach Sichtung aller relevanten Informationen zeitnahe nach der Zwischenevaluierung. Die Entscheidung liegt im Ermessen der FFG und wird unter Hinzuziehung externer ExpertInnen getroffen.

8.6 Unter welchen Bedingungen kann von einem Projekterfolg gesprochen werden?

Die Auszahlung der Revisionsrate (5.Rate; 20% der Fördermittel) erfolgt ausschließlich bei Erfüllung folgender Zielsetzungen bis Ende der Studiolaufzeit. Andernfalls kann **ausnahmslos keine Auszahlung der Revisionsrate (5.Rate; 20% der Fördermittel)** erfolgen.

8.6.1 Verwertungsstudios mit Gründungs-, Transfer und Kapitalziel

- ✓ **Gründungsziel:** erfolgreiche Unternehmensgründung bis spätestens Ende des 3. Förderungsjahrs
- ✓ **Transferziel:** erfolgreicher Transfer der im Studio generierten prototypischen Entwicklung an den ausgeründeten Spin-Off zu marktüblichen Konditionen (Bedingungen, Preise, etc.) bis spätestens zum Ende der Studiolaufzeit
- ✓ **Kapitalziel:** Sicherstellung eines Grundkapitals (in Höhe von **mind. 20% der genehmigten Projektkosten** des Studios) für den ausgegründeten Spin-Off.

Anforderungen an die Kapitaleingabe

Dieses Kapital kann in folgender Form aufgestellt werden:

1. Rechtlich verbindliche Finanzierungszusage eines Investors¹⁴ in Höhe von mind. 50% des Kapitalziels und ggf.
2. Auftragsforschung oder Umsatzgenerierung durch den ausgegründeten Spin-Off (zwingende eindeutige Zuordenbarkeit zum Kern der Unternehmenstätigkeit) und/oder
3. Aufnahme in ein AplusB-Zentrum und eine damit verbundene Förderung oder Nachweis über eine Pre-Seed- oder Seed-Finanzierung

Investitionen bzw. Kapitaleingaben folgender Akteure können NICHT angerechnet werden, selbstverständlich können aber auch diese Akteure in den Spin-Off investieren:

- Studioträger und mit Studioträgern verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen von Studioträgern
- Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand mit Ausnahme von Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung

Die aus der Investition resultierende Beteiligung der Investoren an der Eigentümerstruktur des Spin-Offs darf 49,9% nicht übersteigen. Es sind sowohl nationale als auch internationale Beteiligungen möglich. Mindestens 50,1% der Anteile am Spin-off müssen in österreichischer Hand bleiben.

8.6.2 Verwertungsstudios mit Finanzierungsziel

- ✓ **Finanzierungsziel:** Sicherstellung einer finanziellen Grundlage (in Höhe von **mind. 30% der genehmigten Projektkosten** des Studios) für die Fortführung der im Studio generierten prototypischen Entwicklung nach Projektende.

Anforderungen an die finanzielle Grundlage

Diese finanzielle Grundlage kann dabei in Form von öffentlichen Förderungen (aws, FFG, etc.), Investitionen in das neugegründete Unternehmen (in Form von direkten Kapitaleingaben; kein Mezzaninkapital, keine Infrastruktur- oder Sachkosten, etc.) oder einem Mix aus beidem Gestalt annehmen. Jedenfalls sind **mind. 50% des**

¹⁴ Mitglieder des Gründungsteams und andere natürliche Personen können auch als Investoren auftreten.

Finanzierungsziels in Form von recht verbindlichen Finanzierungszusagen durch einen oder mehrere Investoren darzustellen.

8.6.3 Diversifizierungsstudios mit Auftragsforschungsziel

Das Auftragsforschungsziel ist wie folgt charakterisiert:

- ✓ **Auftragsforschungsziel 1:** akquiriertes Auftragsforschungsvolumen entspricht mind. 30% der genehmigten Projektkosten
- ✓ **Auftragsforschungsziel 2:** akquiriertes Auftragsforschungsvolumen von NEUEN Auftraggebern entspricht mind. 10% der genehmigten Projektkosten
- ✓ **Auftragsforschungsziel 3:** jeder am Diversifizierungsstudio beteiligte geförderte Partner hat mind. 1 Auftragsforschungsprojekt akquiriert

Anforderungen an die Auftragsforschungsprojekte

Auftragsforschungsprojekte werden nur bei Erfüllung folgender Kriterien anerkannt:

- ✓ Auftragsforschungsprojekte können erst ab einem **Auftragsvolumen** von mind. EUR 10.000,- (exkl. USt.) anerkannt werden.
- ✓ Auftragsforschungsprojekte müssen den im **Frascati-Manual** dargestellten Kriterien für R&D genügen. Zur Anwendung kommt das Frascati-Manual in der jeweils gültigen Fassung. Es obliegt der FFG zu entscheiden, ob die Kriterien für R&D erfüllt sind.
- ✓ Auftragsforschungsprojekte müssen zu **marktüblichen Konditionen** (Preise, Bedingungen, etc.) abgewickelt werden. Auftragsforschungsprojekte, die diese Konditionen nicht erfüllen, können nicht angerechnet werden.
- ✓ Die **Anrechenbarkeit** von Auftragsforschungsprojekten ist wie folgt geregelt:
 - Auftragsforschungsprojekte müssen von den Studioträgern akquiriert und abgewickelt werden.
 - Die Abwicklung der Auftragsforschung hat über einen von der Anwendungsforschung getrennten Rechnungskreis zu erfolgen.
 - Mit der Abwicklung der Auftragsforschungsprojekte darf frühestens mit Projektmonat 25 begonnen werden. Auftragsforschungsprojekte, die dieses Kriterium nicht erfüllen oder 2 Monate nach Beginn der Abwicklung vertraglich nicht fixiert sind, werden **nicht** anerkannt.
 - Es können ausschließlich Auftragsforschungsprojekte anerkannt werden, welche innerhalb der Studiolaufzeit zumindest beauftragt wurden (Nachweis über einen rechtsgültig unterschriebenen Werkvertrag).
 - Auftragsforschungsprojekte, die als Drittleistungen über öffentlich geförderte F&E-Projekte abgerechnet werden, können unabhängig vom Fördergeber **nicht** anerkannt werden.
 - Auftragsforschungsprojekte, die von am Studio beteiligten Partnern an die Studioträger vergeben werden, werden **nicht** angerechnet.

- Auftragsforschungsprojekte können nur anerkannt werden, wenn KEINE persönliche oder wirtschaftliche Verbundenheit¹⁵ zwischen Studioträger(n), Studioteam und Auftraggeber besteht.
- Der Anteil des Auftragsvolumens eines Auftragsforschungsprojekts, der an das Auftragsforschungsziel angerechnet werden kann, ist wie folgt geregelt:
 - Auftragsforschungsprojekte, die von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen vergeben werden, werden zu 100% angerechnet.
 - Auftragsforschungsprojekte, die von Unternehmen der öffentlichen Hand vergeben werden, werden zu 50% angerechnet.
 - Auftragsforschungsprojekte, die von FEI-Einrichtungen vergeben werden, werden zu 33% angerechnet.¹⁶

Kosten, die nach dem Beginn der Abwicklung eines Auftragsforschungsprojekts entstehen aber im Rahmen der geförderten Studiotätigkeit abgewickelt werden und mit der Auftragsforschungstätigkeit in Zusammenhang stehen bzw. ohne die die Auftragsforschungstätigkeit nicht durchführbar wäre, werden **nicht** anerkannt.

Mit Beginn der Abwicklung eines Auftragsforschungsprojekts sind sämtliche für die Abwicklung und Umsetzung dieses Auftragsforschungsprojekts notwendigen Tätigkeiten **zusätzlich** zur geförderten Studiotätigkeit abzuwickeln. Entsteht nach Beginn des Auftragsforschungsprojekts die Notwendigkeit für zusätzliche, vertraglich nicht vereinbarte Tätigkeiten, als Voraussetzung für die Erfüllung der Ziele des Auftragsforschungsprojekts, so können dafür im Rahmen der geförderten Studiotätigkeit keine Kosten abgerechnet werden.

Nachweis der Auftragsforschungsprojekte im Zuge der Endberichtslegung

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der unterzeichneten Aufträge (als PDF-Files) sowie durch Übermittlung einer tabellarischen Aufstellung der Auftragsforschungsprojekte (xls-Vorlage im Download Center) im Rahmen der Endberichtslegung. Bei Bedarf behält sich die FFG das Recht vor, weitere Unterlagen einzufordern.

8.7 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

¹⁵ Eine Auftragsvergabe kann ausschließlich durch in Bezug auf Studioträger und Studioteam unabhängige AuftraggeberInnen erfolgen. Unternehmen gelten in diesem Zusammenhang als „eigenständig“, sofern keinerlei personelle, oder wirtschaftliche Verflechtung zwischen Studioträger(n) und Studioteam auf der einen Seite und Verwertungspartner auf der anderen Seite besteht.

¹⁶ Ausnahme: Auftragsforschungsprojekte, die von nicht-österreichischen europäischen bzw. außereuropäischen FEI-Einrichtungen vergeben werden, werden zu 50% bzw. 75% angerechnet.

Kommunizieren Sie **unmittelbar** bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen **im Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und müssen vorab mit der [Kostenumschichtungstabelle](#)¹⁷ beantragt werden.

8.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann bei Zustimmung durch die FFG kostenneutral um maximal 6 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Verlängert wird immer das letzte (vierte) Projektjahr.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Verzögerung ohne Verschulden der FörderungsnehmerInnen
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung auf Verlängerung erfolgt via eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

8.9 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Ende der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht** und eine Endabrechnung abzuliefern. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten und die Projektziele (vgl. Kapitel 8.6) erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate in Höhe von 20% der genehmigten Bundesförderung) überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.0): <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

¹⁷ Details zum Umgang mit Kostenumschichtungen finden Sie unter: <https://www.ffg.at/Kostenumschichtungen>

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage kommt das **Programmdokument „Research Studios Austria“ (GZ 98.310/0053-C1/10/2015)** auf Basis der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung und Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015, Struktur-FTI-RL <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>, GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014) zur Anwendung.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende **KMU-Definition** gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.05.2003 S. 36-41). Siehe dazu auch die **Hilfestellung auf der FFG-Webseite** unter https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

10 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
BRIDGE 1 und BRIDGE Frühphase Wissenschaftstransfer	Gabriele Küssler T: 05 7755-1504, E: gabriele.kuessler@ffg.at	https://www.ffg.at/programme/bridge
COMET Aufbau von Kompetenzzentren	Mag. ^a Ingrid Fleischhacker T: 05 7755-2102, E: ingrid.fleischhacker@ffg.at	www.ffg.at/comet
Energieforschung Bereitstellung sicherer, nachhaltiger und leistbarer Energie	DI ⁱⁿ Gertrud Aichberger T: 05 7755-5043, E: gertrud.aichberger@ffg.at	https://www.ffg.at/programme/energieforschung
Produktion der Zukunft Konkurrenzfähige Technologien, Prozesse und Werkstoffe	DI ⁱⁿ Alexandra Kuhn T: 05 7755-5082, E: alexandra.kuhn@ffg.at	www.ffg.at/intelligente-produktion
F&E Infrastruktur Förderung der Anschaffungskosten von F&E-Infrastruktur	DI Martin Reishofer T: 05 7755-2402, E: martin.reishofer@ffg.at	https://www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung.at
Fördermöglichkeiten international		
IraSME Transnationale Kooperationsprojekte	DI Martin Reishofer T: 05 7755-2402, E: martin.reishofer@ffg.at	https://www.ffg.at/irasme
EUREKA ist eine europäisch-internationale Initiative für anwendungsnahe Forschung und Entwicklung (F&E) in Europa und bietet Unternehmen und Forschungseinrichtungen einen Rahmen für grenzüberschreitende Kooperationsprojekte.	Dr. Olaf Hartmann T: 05 7755-4902, E: olaf.hartmann@ffg.at	www.ffg.at/eureka